

# Technische Überwachung Taunus

Ing.-Büro Bessler & Idel GbR



## Unfall! Was nun? Unfallratgeber, was tun



Partner des  
TÜV Rheinland

## Technische Überwachung Taunus

Ing.-Büro Bessler & Idel GbR

Hans-Mess-Straße 2a  
61440 Oberursel

Telefon: 06172 / 989 75-0

info@tue-taunus.de  
www.tue-taunus.de

## Technische Überwachung Taunus

Ing.-Büro Bessler & Idel GbR

Zeppelinring 9-11  
63165 Mühlheim

Telefon: 06108 / 824 08 22

info@tue-taunus.de  
www.tue-taunus.de

**Die folgenden Tipps und Hinweise sollen Ihnen helfen, wenn Sie einmal in einen Unfall verwickelt sein sollten.**

## **Maßnahmen vor Ort**

Sichern Sie sofort die Unfallstelle ab! Stellen Sie dazu In ausreichender Entfernung von der Unfallstelle ein Warndreieck auf. Stellen Sie dann fest, ob jemand verletzt ist und leisten Sie Erste Hilfe. Vergessen Sie nicht, Polizei und Rettungsdienst zu verständigen.

**Die Notrufnummer der Polizei: 110**

Notieren Sie sich Namen und Adressen aller Unfallbeteiligten und die Autokennzeichen und notieren Sie sich gegebenenfalls auch die Anschriften von Zeugen des Unfalls.

Fertigen Sie, soweit möglich, eine Handskizze vom Unfallort mit dem Endstand der beteiligten Fahrzeuge und eine kurze Unfallschilderung. Falls Sie die Polizei benötigen: Verändern Sie den Endstand der Fahrzeuge nicht, bis die Polizei eintrifft. Bei Unfällen mit Personenschäden, bei hohen Sachschäden oder bei strittigem Unfallhergang ist die Polizei zu hinzuzuziehen.

Wenn Sie selbst als Unfallverursacher oder Mitverursacher in Betracht kommen, denken Sie daran: Sie sind nicht verpflichtet, an der Unfallstelle Aussagen zu machen; auch nicht gegenüber der Polizei. Sie müssen nur Ihre Personalien richtig angeben.

**NOTRUF:**

**Polizei: 110**

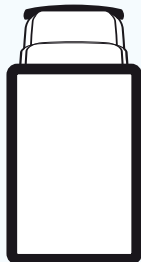
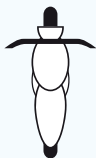
**Feuerwehr: 112**

# Technische Überwachung Taunus

Ing.-Büro Bessler & Idel GbR

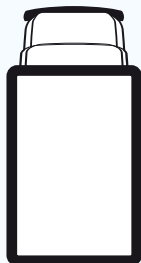
## Eigenes Fahrzeug

Anstoßpunkt einzeichnen

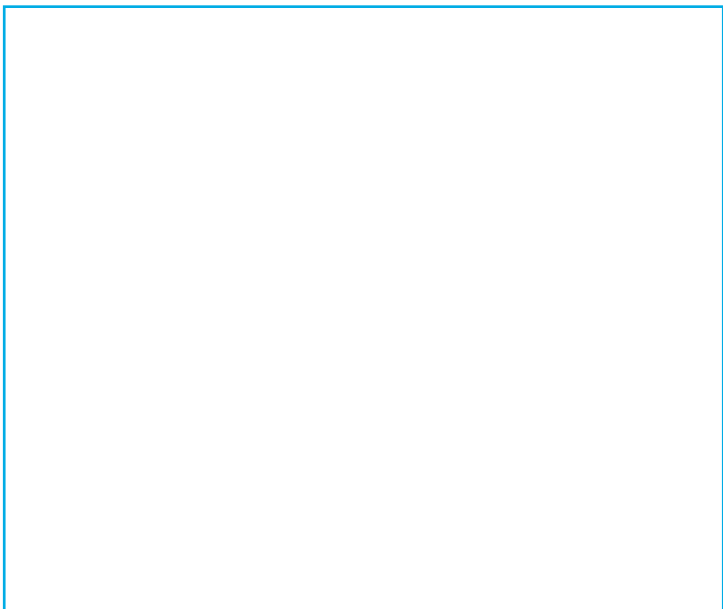


## Fahrzeug des Unfallgegners

Anstoßpunkt einzeichnen



## Unfallskizze



# Technische Überwachung Taunus

Ing.-Büro Bessler & Idel GbR

Unfallort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Kennzeichen: \_\_\_\_\_ (Gegner)

Hersteller: \_\_\_\_\_ (Gegner)

Fahrzeug: \_\_\_\_\_ (Gegner)

Name: \_\_\_\_\_ (Halter)

Name: \_\_\_\_\_ (Fahrer)

Versicherung: \_\_\_\_\_ (Gegner)

Schilderung des Unfalls:

---

---

---

---

---

---

---

Zeugen: \_\_\_\_\_

---

Sonstiges: \_\_\_\_\_

---

Evtl. Name und Dienststelle des Polizisten:

---

---

Telefonnummern: \_\_\_\_\_

---

# Technische Überwachung Taunus

Ing.-Büro Bessler & Idel GbR

1. Als Geschädigtem steht es Ihnen grundsätzlich frei, einen Sachverständigen Ihrer Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen. Das gilt auch dann, wenn die gegnerische Versicherung ohne Ihre Zustimmung einfach einen Sachverständigen schickt. Die Kosten für das von Ihnen in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten sind von der gegnerischen Versicherung zu tragen. Achtung: Sollte nur ein sogenannter Bagatellschaden\* vorliegen, dürfte als Schadensnachweis zumeist der Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt ausreichen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie hoch der Schaden ist: Der Sachverständige Ihres Vertrauens hilft Ihnen auch in diesem Fall weiter. \* (Schadenhöhe nicht höher als ca. 750 €)

2. Lassen Sie durch Ihren Sachverständigen die Beweise über Schadenumfang und Schadenhöhe sichern! Dies garantiert Ihnen, dass die Ihnen zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Vor allem, wenn es später Streit über den Unfallhergang oder Ärger mit der Durchführung der Reparatur geben sollte, kann eine vollständige Beweissicherung für Sie sehr hilfreich sein. Außerdem können Sie mit Hilfe des Gutachtens von Ihrem Sachverständigen die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges feststellen lassen. Ersatzansprüche in Bezug auf Mietwagen oder Nutzungsausfall-Entscheidung können damit belegt werden.

3. Sollten Sie Ihr nach einem Unfall repariertes Fahrzeug einmal verkaufen wollen, sind Sie dem Käufer gegenüber offenbarungspflichtig, was den Unfall und die Höhe und Art des Schadens angeht. Durch das Schadengutachten Ihres Sachverständigen, das auch Fotografien des Unfallschadens enthält, können Sie einem Kaufinteressenten den genauen Umfang des Schadens an Ihrem Fahrzeug dokumentieren.

4. Vor allem eine eventuelle Wertminderung kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Autofahrer, die keinen unabhängigen Kfz-Sachverständigen hinzuziehen, verzichten häufig auf Ihren Anspruch auf Wertminderung. Der kann übrigens bis zu mehreren tausend Euro betragen.

5. Als Geschädigtem steht es Ihnen frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines Schadengutachtens erstatten zu lassen (fiktive Abrechnung).
6. In jedem Fall haben Sie das Recht, Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens instandsetzen zu lassen.
7. Wenn Sie während der Dauer der Reparatur keinen Mietwagen benötigen und Ihr Fahrzeug Ihnen unfallbedingt nicht zur Verfügung steht, können Sie häufig statt des Mietwagens Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Eingruppierung des Fahrzeuges, nach der sich die Höhe des Nutzungsausfalles richtet, kann durch einen Kfz-Sachverständigen vorgenommen werden.
8. Seien Sie vorsichtig, wenn Ihnen die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners anbietet, die gesamte Abwicklung des Schadens für Sie zu übernehmen. Bei dieser Art der Abwicklung besteht für die Geschädigten oft das Risiko, dass der Schaden so beseitigt wird, wie es die Versicherung für richtig hält. Durch dieses sogenannte Schadensmanagement werden unabhängige Berater wie Rechtsanwälte und KFZ-Sachverständige häufig ausgeschaltet, letztlich oft zum Nachteil des Geschädigten. Aus diesem Grund hat auch der Verkehrsgerichtstag 1999 in Gosslar Schadensmanagement durch Versicherer eindeutig abgelehnt.
9. Damit Sie Ihre Ansprüche durchsetzen können, haben Sie das Recht, einen Anwalt Ihres Vertrauens beauftragen - die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen.
10. Nutzen Sie die Ihnen zustehenden Rechte in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse Ihres Geldbeutels und achten Sie nicht auf eine schnelle, sondern auf eine vollständige Schadensregulierung.